

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Amtsblatt (Unentgeltlichkeit und freier Zugang)

vom 12.12.2023

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: **124.21**  
Aufgehoben: –

---

## *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung von Erlasse (VEG);

Auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SGF [124.21](#) (Verordnung über das Amtsblatt, vom 21.12.2010) wird wie folgt geändert:

**Art. 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Das Amtsblatt wird in den folgenden Formen veröffentlicht:

- a) (*neu*) online im Internet;
- b) (*neu*) im PDF-Format ebenfalls im Internet;
- c) (*neu*) auf Papier.

**Art. 2 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung in elektronischer Form und die Papierversion sind identisch.

**Art. 3 Abs. 2** (neu)

<sup>2</sup> Werbeanzeigen können nur in der gedruckten und in der PDF-Version veröffentlicht werden.

**Art. 4b Abs. 1, Abs. 3** (geändert)

<sup>1</sup> Die Preise für das Amtsblatt sind:

- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Die Staatskanzlei legt den Preis der übrigen amtlichen Veröffentlichungen fest.

**Art. 4c** (totalrevidiert)

Unentgeltlichkeit

<sup>1</sup> Ein Gratisabonnement des Amtsblatts in gedruckter Form erhalten auf Verlangen:

- a) die Gerichtsbehörden des Kantons;
- b) die Oberämter;
- c) die Gemeinden.

**Art. 4d** (neu)

Datenschutz

<sup>1</sup> Eine Veröffentlichung, die Personendaten enthält, darf nicht länger online zugänglich sein, als bis zum Ablauf der Frist, die vom Organ, das die Veröffentlichung vorgenommen hat, festgelegt wurde.

<sup>2</sup> Jede Ausgabe des Amtsblattes im PDF-Format ist während drei Monaten nach ihrem Erscheinen im Internet zugänglich und wird danach aus dem Internet entfernt. Die Suchfunktion der Website des Amtsblatts darf nicht auf die PDF-Datei ausgedehnt werden.

<sup>3</sup> Gesuche oder Streitigkeiten, welche die Bearbeitung von Personendaten im Amtsblatt betreffen, müssen an das Organ, das die Veröffentlichung veranlasst hat, oder ansonsten an die Staatskanzlei gerichtet werden.

**Art. 4e** (neu)

Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei legt fest, welche Organe berechtigt sind, Veröffentlichungen im Online-Amtsblatt zu veranlassen, und somit Zugang zum Redaktions- und Verwaltungssystem für Veröffentlichungen haben.

<sup>2</sup> Die Integrität und Authentizität des elektronischen Amtsblatts wird insbesondere gewährleistet durch:

- a) die Verwendung eines gesicherten Hypertext-Übertragungsprotokolls (https);
- b) die Sicherung des Zugriffs auf das Redaktions- und Verwaltungssystem für die Veröffentlichungen im Amtsblatt über ein Zugangskontrollverfahren.

<sup>3</sup> Die im Amtsblatt veröffentlichten Daten müssen:

- a) ausschliesslich in der Schweiz gehostet werden;
- b) in einem Format, mit dem sie wiederverwendet und an das historische Archiv abgeliefert werden können, auf Datenträger, die dem Staat gehören, kopiert werden.

## **II.**

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **III.**

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## **IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Präsident: D. CASTELLA  
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL